

Europäische Werte – Gleichstellung

EBD-Konsultationen zu den Politischen Forderungen 2016/2017

Am 26. April 2016 fand die dritte Konsultation zum Themenbereich „Europäische Werte nach außen verteidigen und nach innen stärken“ zu den künftigen Politischen Forderungen der Europäischen Bewegung Deutschland (EBD) statt. Der Konsultationsprozess soll dazu dienen, im heterogenen Netzwerk der EBD Prioritäten zu setzen und die künftigen Themenfelder abzustecken. Die EBD-Mitglieder waren daher aufgefordert, sich aktiv in den Konsultationsprozess einzubringen. Der djb hat für den dritten Themenbereich „Europäische Werte“ ein Papier zur Gleichstellungspolitik eingereicht (siehe unten). Die Politischen Forderungen in den drei Bereichen (1) Transparenz und Partizipation, (2) Europakommunikation und (3) Verteidigung der gemeinsamen Europäischen Werte werden am 27. Juni 2016 von der EBD-Mitgliederversammlung verabschiedet werden.

Nach der ersten schriftlichen Input-Runde Anfang des Jahres 2016 ging es am 26. April 2016 in der dritten Diskussionsrunde zum Themenbereich „Europäische Werte nach außen verteidigen und nach innen stärken“ neben den Forderungen, die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zu vertiefen und ein verbessertes Monitoring der Menschen- und Grundrechte auch um den Appell, Schengen zu erhalten. Ebenso umfasst dieser Themenbereich Forderungen zur Europäischen Asyl-, Flüchtlings- und Migrationspolitik sowie zur Gleichstellungspolitik. Die Veranstaltung wurde von den EBD-Vorstandsmitgliedern Tobias Köck, Deutscher Bundesjugendring, Linn Selle, Junge Europäische Föderalisten, und Katharina Wolf, Deutscher Juristinnenbund e.V. (djb), moderiert.

djb-Papier: Gleichstellung in der Europäischen Union

Katharina Wolf

djb-Delegierte bei der EBD, Regierungsdirektorin, Dresden

Die Europäische Union bildet eine auf die Grund- und Menschenrechte gestützte Wertegemeinschaft. Diese Werte umfassen nach Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Zudem enthalten Art. 8 AEUV und die Grundrechtecharta die fundamentalen Anforderungen an die Gleichstellung.

Die EU muss eine treibende Kraft bei der rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern bleiben. In vielen Fällen war und ist das europäische Recht dem nationalen voraus. Die EU sollte diese Rolle freiwillig nicht aufgeben. Dies gilt sowohl als Vorreiter nach innen als auch als Vorbild nach außen. Es ist richtig, dass die Europäische Kommission ihre Gleichstellungspolitik für 2016–2019 als „strategisches Engagement“ bezeichnet. Das ist zwar nicht die bisher geforderte neue Strategie für die Gleichstellung von Männern und Frauen, aber sie bewegt etwas. Zentrale Aufgaben bleiben

die Steigerung der Erwerbstätigkeit von Frauen und deren gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit, die Verringerung des Einkommens- und Rentengefälles und dadurch Bekämpfung der Armut von Frauen, Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Entscheidungsprozessen, Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt sowie Schutz und Unterstützung für die Opfer sowie – mit außenpolitischem Blick – der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte der Frau weltweit.

Gleichheit als Menschenrecht darf nicht auf die „Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt“ reduziert werden. Unausgesprochen bleibt, wer die ganze andere, vor allem auch unbezahlte, Arbeit macht. Daher kann es Arbeitsmarktintegration nur mit Entgeltgleichheit, Arbeitszeitautonomie und abgesicherten Kinder- und Pflegezeiten geben. Selbstverpflichtungen reichen nicht. Ohne europäische Gesetzgebung keine Arbeitsmarktintegration.

Für die Verwirklichung des Menschenrechts auf Gleichstellung muss auch die internationale Dimension mit Nachdruck verfolgt werden. Die Ratifikation der Istanbul-Konvention auf mitgliedstaatlicher und europäischer Ebene ist daher ein wichtiges Anliegen.

Um in der Debatte um die Entgeltgleichheit voranzukommen, ist es denkbar, die Gleichstellung in der Strategie Europa 2020 zu verankern. Sei es als vierte Priorität geschlechtergerechtes Wachstum, sei es als sechstes 40 Prozent-Ziel für Frauen in Entscheidungs- und Führungspositionen. Aber auch eine achte Leitinitiative zur Umsetzung des Menschenrechts Gleichstellung von Frauen und Männern ist denkbar, untersetzt mit einer Entgeltgleichheitsrichtlinie, die Entgelt und Gleichwertigkeit (der Arbeit) definiert, zur Einführung und Nutzung neutraler Arbeitsplatzbewertungsmethoden verpflichtet, eine Entgeltberichtspflicht einführt und die Tarifverträge einer Prüfung auf Geschlechtergerechtigkeit unterzieht. Eine Beweislastumkehr bei vermuteten Entgeltdiskriminierungen aufgrund des Geschlechts, ein Auskunftsrecht (vermeintlich) Betroffener und Lohntransparenz sind auch regelungswürdige Aspekte.

Gleichstellungspolitik muss die Familienpolitik mitdenken. Das Eheschließungsrecht und das Namensrecht sind weitere Bereiche zur Vereinheitlichung des Kollisionsrechts. Das materielle Recht des Güterstandes kann zudem weiter angenähert werden.

Die EBD fordert, dass die EU neue Wege beschreitet, um der Gleichstellung in allen Politiken zur Geltung zu verhelfen. So bedarf es einer Verknüpfung der Gleichstellung mit der Strategie Europa 2020. Die EBD fordert die Ratifikation der Istanbul-Konvention auf allen Ebenen. Die EBD wird die Ausgestaltung der Initiative der Europäischen Kommission zum „Neubeginn für berufstätige Eltern und Betreuungspersonen“ sowie zur europäischen Säule sozialer Rechte aufmerksam verfolgen. Die EBD erwartet zudem, dass die EU sich auch weiterhin deutlich zur Gleichstellung als einem der Grundwerte der EU bekennt, dies in allen Politiken herausstellt und auf die Einhaltung der Menschenrechte achtet. Wenn erforderlich, sind auch wirksame Sanktionsmechanismen zu etablieren.